

32	SGB II 21 Abs. 3	Mehrbedarf für Alleinerziehende: 1) MB nur für erwerbstätige Alleinerziehende, um Fehlanreize zu vermeiden (BA); 2) Pauschalierung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende durch Fixbeträge (z. B. 50 Euro für ein Kind, 70 Euro für zwei...). (DST DStGB)	BA / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (12)
----	---------------------	---	---

Änderungsvorschlag zu § 21 Abs. 2 SGB II
Mehrbedarf für Alleinerziehende

Problembeschreibung:

Die Vorschrift berücksichtigt Mehrbedarfe, die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II abgedeckt werden. Alleinerziehenden sollte ein finanzieller Ausgleich für die deutlich höheren Anforderungen an die Organisation des Alltages, der Haushaltsführung, der Kindererziehung und Sicherung des finanziellen Einkommens geschaffen werden.

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende sowie dessen Höhe wurde aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) übernommen. Aus der Begründung für den Mehrbedarf ergibt sich (Drucksache 10/3079 vom 26.03.1985), dass Alleinerziehende wegen der Sorge für ihre Kinder weniger Zeit haben, preisbewusst einzukaufen und zugleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen tragen müssen.

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wird zukünftig nur noch gewährt, wenn die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit ausübt oder an einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung bzw. Eingliederung in Beschäftigung teilnimmt und für den gleichen Zeitraum Arbeitslosengeld II zu beanspruchen hat.

Der Umfang entspricht dem heutigen Mehrbedarf. Es entsteht kein zusätzlicher Aufwand bei der Beantragung und Gewährung der Leistungen, weil der Mehrbedarf - beim Vorliegen der Voraussetzungen - von Amts wegen gewährt wird.

(Text: BA)

Kommentierung:

Ablehnung der Begründung, da das Angebot der – hier mal als zutreffend unterstellt – besseren Betreuungsangebote noch nichts über deren Kosten und Folgekosten aussagt, die erheblich sind. Die hier nicht aus Platzgründen abgedruckte Begründung in den Punkten 4+5 auf Seite 26 der BA-Vorschläge gehen daher völlig fehl, der Mehrbedarf besteht weiter, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit.

36	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1	KdU-Leistungen für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 55 ff. SGB XII; Einführung eines Pauschbetrags.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (19)
----	----------------------------	--	--

19. Für Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII Leistungen nach § 20 Satz 1 SGB II in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 erhalten, werden mitunter unter Hinweis auf § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht bewilligt, weil sie pauschal auf der Basis der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes des für die Bewilligung der Sozialhilfeleistungen sachlich zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe festgestellt wurden. Die Jobcenter argumentieren, dass für jeden Einzelfall die Miete berechnet und festgestellt werden muss. Dies löst einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Die Einführung eines Pauschalbetrages für diese Fälle könnte ein Lösungsweg sein, der fachlich intensiv diskutiert werden sollte.

(Text: Städtetag)

Kommentierungen:

Pauschalen müssen abgelehnt werden. Für Einrichtungen aller Art, die aufgrund von Einweisungen oder Verordnungen oder sonstigen Verfügungen in Anspruch genommen werden müssen, müssen auch immer und ohne irgendwelche Zu- und Abschläge, die tatsächlichen Kosten übernommen werden. Wie die öffentlichen/öffentlich geförderten Kassen diesbezüglich ggf. Ausgleiche schaffen, ist Sache der internen Verrechnung zwischen diesen und nicht des ALG-Empfängers. Es können hier auch nicht Sätze aus der Regelförderung mit denen dieser Spezialgruppe von Schicksalen verglichen werden, wie gesagt, es handelt sich um Zwangssituationen, wie ein Krankenhausaufenthalt o.ä.

39	SGB II 22 Abs. 1 Satz 2	Bei einem Umzug ohne Zustimmung wird stets nur der bisherige Bedarf weitergezahlt (auch bei Wechsel der Zuständigkeit des kommunalen Trägers).	Rheinland-Pfalz
----	----------------------------	--	-----------------

Kommentierung:

Ablehnung, da weitere Grundrechtseinschränkung betr. Freizügigkeit. Es kann auch kein Regelungsbedarf erkannt werden, da § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II dazu erschöpfend und klar Regelung trifft.

40	SGB II 22 Abs. 2	Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur; Prognoseentscheidung auf Grundlage eines Zeitraums von 12 Monaten aufwendig; Einführung einer Selbsthilfepflicht des Kunden bezüglich Mittelbeschaffung für Instandhaltungskosten durch Beleihung des Grundeigentums (zzgl. Nachweispflicht).	Sachsen-Anhalt
----	---------------------	--	----------------

Kommentierung:

Ablehnung, "Selbstbeschaffung von Mitteln" ist Hilfsempfängern wg. SCHUFA & Co. grundsätzlich nicht möglich und wenn, dann nur über Kredithaie u.ä. Dingliche Besicherung durch Hypotheken ist der Jobcenter schon jetzt möglich (vergl. § 22 Abs.2 SGB II).

Nr.41a

SGB II 22 Abs. 3	Anrechnung des Betriebskostenguthabens auch bei erfolgter Aufrechnung durch den Vermieter in denjenigen Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person im Abrechnungszeitraum die zur Aufrechnung gestellten Mietrückstände verschuldet hat.	Sachsen-Anhalt
---------------------	--	----------------

Kommentierung:

Dubiose Vermieterverrechnungen werden sehr schnell als selbstverschuldet bezeichnet (z.B. Mietminderung wg. Baumängeln usw.). Die Anrechnung von somit überhaupt nicht geflossenen Guthaben auf laufende Leistungen führt am Existenzminimum zwangsläufig zu Notlagen/Härten.

42

SGB II 22
Abs. 5

Konkretisierung der Auszugsgründe für U25: Abkehr vom subjektiven Merkmal der "Absicht", die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung herbeizuführen, z.B. durch die Einführung einer gesetzlichen Vermutung, wonach diese Absicht gegeben ist, wenn die eigene Wohnung innerhalb einer bestimmten Frist vor Leistungsbezug bezogen wurde oder beim Einzug absehbar war, dass die Wohnung über längeren Zeitraum nicht zu finanzieren ist, oder eines Tatbestandsmerkmals, nach dem der Lebensunterhalt in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Umzug gesichert sein muss.

Deutscher
Landkreistag
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte
und Gemeindebund
(15)

15. Die Zusicherung nach § 22 SGB II zum Auszug unter 25-Jähriger sollte konkreter gefasst werden, indem Tatbestandsvoraussetzungen konkretisiert werden. Beispielsweise könnte auf die Aufnahme einer Berufsausbildung oder das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Auszug abgestellt werden. Konkrete Tatbestandsvoraussetzungen ermöglichen es der Verwaltung, die Auszugsabsichten des jungen Menschen besser zu erforschen und erhöhen die Sicherheit bei der Rechtsanwendung.

Die Regelung in § 22 Abs. 5 SGB II, die Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Personen unter 25 Jahren einschränkt, knüpft an das subjektive Tatbestandsmerkmal der "Absicht" des jungen Erwachsenen an, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbei zu führen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist nur schwer nachweisbar. Wir schlagen vor, diesen Leistungsausschluss klarer zu fassen. Entweder sollte eine Absicht zur Herbeiführung der Leistungsgewährung gesetzlich vermutet werden, wenn die eigene Wohnung innerhalb einer bestimmten Frist vor Leistungsbeginn bezogen wurde. Alternativ schlagen wir vor, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt werden, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine eigene Wohnung umziehen und ihren Lebensunterhalt in den letzten sechs Monaten vor Einsetzen der Hilfebedürftigkeit nicht durch eigenes Einkommen durch Erwerbstätigkeit sichern konnten. Dies soll nicht gelten, wenn ein wichtiger Grund für die Begründung des eigenen Haushalts nachgewiesen werden kann.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Ablehnung, da die Neuvorschläge nur zu Notsituationen und Vertragschaos bei der Wohnungsanmietung führen. „Wichtiger Grund“ ist eine Wisschi-Waschi-Begrifflichkeit. Die Verschärfungen der Förderkriterien für diese Empfängergruppe läuft dem Grundgedanken des Gesetzgebers zur Förderung der Verselbstständigung von Jungen Erwachsenen zuwider.

47

§ 24
Abs. 3 Nr. 1
und 2

Konkretisierung der Erstausstattungen durch bundesweit einheitlichen Katalog bzw. Warenkorb, der durch regionale Besonderheiten angepasst werden kann.

Deutscher Städtetag
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
(14)

14. Die Erstausstattungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II sollten gesetzlich genauer definiert werden. Dazu empfiehlt sich ein bundesweit einheitlicher Katalog bzw. Warenkorb, der durch regionale Besonderheiten angepasst werden kann. Denkbar wäre ein 2-Ebenen-Modell, bestehend aus einem allgemeinen "bundesweiten Warenkorb" (mit bundesweit gültigen Kostensätzen für Geldleistungen) und einem besonderen "örtlichen Warenkorb". Letzterer würde den kommunalen Trägern in begründeten Fällen ein Abweichen ermöglichen.

Eine solche Vereinheitlichung ist notwendig, da sich die Bedarfe der Leistungsberechtigten in der Regel nicht wesentlich unterscheiden, die derzeitige Regelung jedoch sehr verwaltungsaufwändig ist. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 f und Satz 2 SGB II werden gesondert und außerhalb des Regelbedarfs sog. Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung, bei Schwangerschaft und bei Geburt erbracht. In der Praxis stehen die kommunalen Träger vor der Frage, welche zum existenziell notwendigen Erstaustattungsbedarf gehören. Eine bundesweit einheitliche Auslegung gibt es nicht, entsprechend breit gestreut sind die Auffassungen.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Aus der Erfahrung mit den sonstigen Warenkorbrechnungen kann hier nur Ablehnung erfolgen, da diese sämtlich wirklichkeitsfern und zu pauschal sind, um den tatsächlichen Verhältnissen im Einzelfall und vor Ort gerecht zu werden. Wenn es schon unbedingt einer Vereinheitlichung bedarf, sollte diese lediglich mittels einer Grundpauschale für diesen Zweck nebst Möglichkeiten der diesbezüglichen, einfachen Mehrbedarfsbeantragung mit kurzer Stichwortbegründung erfolgen.

50:	SGB § 28 Abs. 5	Streichung der Lernförderung. Auswirkungen eines unzureichenden Lernniveaus bleibt in Verantwortung der Schule.	Deutscher Landkreistag
-----	--------------------	---	---------------------------

Kommentierung:

Völlig unmögliche Verantwortungsweitergabe an andere staatliche Stelle auf Kosten der Betroffenen. Die Kosten für Nachhilfe usw. fallen nun einmal an, egal, wer die Verantwortung im Staate dafür trägt. Wie soll so jemals auch nur ein Hauch von Chancengleichheit im Bildungsbereich erreicht werden.

51	SGB II 28 Abs. 6	Bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung soll Möglichkeit geschaffen werden, auch bei Kita die Anzahl der Besuchstage pauschal zugrunde zu legen. Vermeidung von Verwaltungsaufwand, weil zur Bestimmung des Bedarfs nicht die tatsächlichen Tage der Inanspruchnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens nachgewiesen werden müssen.	Deutscher Verein Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (23)
----	---------------------	--	--

23. Die Ungleichbehandlung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und in Horten sollte aufgegeben werden. Die Befristung des Hort-Mittagessens auf den 31.12.2013 ist zu streichen (§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II) und der Hort in den Regelkatalog des § 28 Abs. 6 Satz 1 SGB II aufzunehmen. Folgeänderungen sind auch im SGB XII vorzunehmen. Die Ungleichbehandlung der Bezuschussung der Mittagsverpflegung setzt alleine an der Frage der Trägerschaft an, aus Sicht der

Es sollte darüber hinaus eine Abrechnungsvereinfachung durch Einführung einer monatlichen Pauschale der zu zahlenden Tage vorgenommen werden. Derzeit besteht ein Anspruch für jeden einzelnen Tag, an dem die Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wurde. Krankheits- und Feiertage müssen rückabgewickelt werden. Es würde eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten, wenn eine Pauschale (z.B. auf der Grundlage von 16 Tagen pro Monat) gewährt würde. Es gibt erhebliche Auslegungsprobleme bei der Festlegung des "wesentlichen Lernziels" im Rahmen der

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Monate sind nunmal unterschiedlich lang. Eine Pauschalierung könnte nur dann Zustimmung finden, wenn immer und grundsätzlich die höchstmögliche Tageszahl die Pauschale bilden würde. Anderenfalls kann die Selbsttragung von einzelnen Tagen den Hilfeempfängern nicht aus dem Existenzminimum zugemutet werden. Die Situation der Mittagessenteilnahme in Kindergärten usw. ist zu individuell, um pauschaliert zu werden, auch was die Abrechnungspraktiken der verschiedenen Träger angeht.

53	SGB II 28 Abs. 7 (ab 1.8.2013)	Klarstellung, unter welchen Umständen welche Gegenstände übernommen werden können (problematische Ermittlung der bereits als regelbedarfsrelevant auszuschließenden Verbrauchsausgaben).	Sachsen-Anhalt
----	--------------------------------------	--	----------------

Kommentierung:

Wie schon zu den übrigen Vorschlägen der Pauschalisierung und bundesweiten Katalogisierung von Mehrbedarfen ist auch hier zu den Einrichtungsgegenständen eine bundesweite Katalogisierung abzulehnen, da die Lebenssituationen viel zu individuell und die örtlichen Gegebenheiten viel zu unterschiedlich sind, um dadurch eine gerechte und abhelfende Lösung zu finden.